

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 99/11 R

L 10 R 218/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 RJ 469/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n stein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 19. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Übergangsgelds, das dem Kläger im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt worden ist.
- 2 Der Kläger war bis zum Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit am 7.7.2001 als Kraftfahrer erwerbstätig. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im September und Oktober 2001 und Oktober bis Dezember 2002 bewilligte ihm die Beklagte Übergangsgeld auf der Grundlage des im Juni 2001 erzielten Bruttomonatsarbeitsentgelts von 5 633,55 DM (= 2 880,39 Euro) iHv 99,92 DM (= 51,09 Euro) bzw 52,15 Euro kalendertäglich.
- 3 Aufgrund des vom Kläger bereits im Oktober 2001 gestellten Antrags gewährte ihm die Beklagte als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab dem 3.1.2005 zunächst ein Reha-Vorbereitungstraining, dann einen Reha-Vorbereitungslehrgang und schließlich eine Umschulung zum Automobilkaufmann. Hierfür bewilligte sie mit Bescheid vom 2.2.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.5.2005 bzw Bescheid vom 15.7.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.9.2005 Übergangsgeld iHv 29,72 Euro kalendertäglich. Der Bemessung des Übergangsgelds legte sie das nach Auskunft des ehemaligen Arbeitgebers des Klägers maßgebliche tarifliche Stundenentgelt von 9,97 Euro bei einer tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde.
- 4 Gegen beide Widerspruchsbescheide hat der Kläger Klage beim SG Hannover erhoben, das die Klagen mit Beschluss vom 2.3.2006 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat.
- 5 Mit Urteil vom 19.3.2008 hat das SG unter Abänderung der angefochtenen Bescheide die Beklagte antragsgemäß verurteilt, dem Übergangsgeld des Klägers den im Juni 2001 erzielten Lohn auch für die Zeit seit dem 3.1.2005 zugrunde zu legen. Hierzu sei sie im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet. Bei pflichtgemäßem Verwaltungshandeln hätte die Rehabilitationsmaßnahme noch innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums des § 48 S 1 Nr 3 SGB IX beginnen können.
- 6 Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Niedersachsen-Bremen durch den Berichterstatter als Einzelrichter mit Urteil vom 19.9.2011 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:



- 7 Entgegen der Ansicht des SG habe der Kläger keinen Anspruch darauf, dass ihm für die Dauer der in der Zeit seit dem 3.1.2005 absolvierten Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld von mehr als 29,72 Euro kalendertäglich gewährt werde.
- 8 Für die Ermittlung des Regelentgelts sei nicht auf das zuletzt im Juni 2001 erzielte Arbeitsentgelt abzustellen. Dem stehe § 21 Abs 1 SGB VI iVm § 48 S 1 Nr 3 SGB IX entgegen. Denn danach sei auf das tarifliche, hilfsweise das ortsübliche Entgelt abzustellen, wenn - wie hier - der letzte Tag des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs 1 S 1 SGB IX) bei Beginn der Leistung länger als drei Jahre zurückliege.
- 9 Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Bestimmung des Regelentgelts auf der Grundlage des zuletzt im Juni 2001 erzielten Arbeitsentgelts nach Maßgabe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Dessen Voraussetzungen lägen nicht vor.
- 10 Wenn auch die zügige Bearbeitung von Teilhabeanträgen mindestens zu den Nebenpflichten der Beklagten gehöre (*vgl etwa § 14 SGB IX*), so bestünden doch bereits Zweifel daran, ob diese Nebenpflicht gerade dem Schutz eines Rechts des Klägers auf höheres Übergangsgeld diene.
- 11 Aber selbst wenn man zugunsten des Klägers diese Zweifel außer Acht ließe und darüber hinaus als zutreffend unterstellte, dass trotz der mit seinen mehrfachen Wohnsitzwechseln verbundenen Zuständigkeitsprobleme und trotz des von dem Kläger zwischenzeitlich - bis zur Rücknahme der Klage im Mai 2005 - vorrangig verfolgten Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung eine Pflichtverletzung der Beklagten die wesentliche Bedingung dafür gewesen sei, dass die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erst später als am 30.6.2004 begonnen hätten, lägen die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht vor. Denn die von dem Kläger erstrebte Rechtsfolge, das Übergangsgeld für die am 3.1.2005 begonnene Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben auf der Grundlage des § 47 SGB IX zu bemessen, würde von der Beklagten ein rechtswidriges Verhalten verlangen. Dem stehe § 48 S 1 Nr 3 SGB IX entgegen.
- 12 Ein solches, auf ein rechtswidriges Verwaltungshandeln gerichtetes Begehren sei ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn und soweit die Beklagte die dem Begehren entgegenstehenden Umstände durch ein infolge der Pflichtverletzung gebotenes und erlaubtes und zugleich rechtlich und tatsächlich mögliches Verwaltungshandeln beseitigen könne (*Hinweis ua auf das Urteil des BSG vom 6.3.2003 - SozR 4-2600 § 115 Nr 1*). Dies könne im Grundsatz nur für solche Umstände geschehen, die innerhalb der sozialrechtlichen Leistungsbeziehung zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits bestünden. Außerhalb des sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses liegende tatsächliche Umstände seien hingegen im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsan-



spruchs nicht korrigierbar (*Hinweis auf das Urteil des BSG vom 12.7.1989 - 7 RAr 62/88 - NZA 1990, 76*).

- 13 Der von § 47 Abs 1 S 1, § 48 S 1 Nr 3 SGB IX in Bezug genommene letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum gehöre jedoch zu den außerhalb des Sozialleistungsverhältnisses liegenden und damit zu den von der Beklagten nicht zu verändernden tatsächlichen Umständen. Dieser Zeitraum habe hier mit dem 30.6.2001 geendet. Daran könne die Beklagte durch ein Verwaltungshandeln nichts ändern. Dasselbe gelte auch für das Ende des daran anknüpfenden Drei-Jahres-Zeitraums gemäß § 48 S 1 Nr 3 SGB IX. Auch bei dem rechnerisch zu ermittelnden Ende des Zeitraums handele es sich um einen außerhalb des Sozialleistungsverhältnisses liegenden tatsächlichen Umstand. Denn dass nach dem 30.6.2004 eine nach dem Willen des Gesetzgebers für ein Anknüpfen der Übergangsgeldbemessung genügende zeitliche Nähe zu dem letzten erzielten Erwerbseinkommen nicht mehr bestanden habe, habe allein mit dem tatsächlichen Zeitablauf, nicht aber mit dem zwischen den Beteiligten bestehenden Leistungsverhältnis zu tun. Dies gelte schließlich auch für den weiteren zeitlichen Fixpunkt des Beginns der Leistungen. Auch dabei handele es sich um einen objektiven Umstand, der durch Verwaltungshandeln der Beklagten nicht veränderbar sei.
- 14 Es werde nicht verkannt, dass das BSG in einem Rechtsstreit bei vergleichbarem Sachverhalt (*Hinweis auf das Urteil vom 30.10.1985 - SozR 2200 § 1241a Nr 9*) die Auffassung vertreten habe, im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe die Berechnung des Übergangsgelds auf der Grundlage des zuletzt erzielten Entgelts zu erfolgen. In dieser Entscheidung habe das BSG sich aber nicht mit den vorgenannten Grenzen des Herstellungsanspruchs und den sich aus der Sicht des hier entscheidenden Berufungsgerichts daraus ergebenden Bedenken befasst, sodass sich insoweit aus diesem BSG-Urteil verwertbare Erkenntnisse nicht gewinnen ließen.
- 15 Zur Begründung der vom LSG wegen Divergenz zugelassenen Revision trägt der Kläger vor:
- 16 "Der Kläger rügt eine Verletzung der Vorschriften der §§ 45 ff. SGB IX i.V.m. §§ 20 ff. SGB VI. Denn der Kläger hat einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 46 ff. SGB IX gegen die Beklagte.

Maßgeblich ist dazu das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.10.1985 - Az.: 5b Rj 86/84 - zu sehen, das bei einem vergleichbaren Sachverhalt einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aufzeigt. Etwaige Grenzen, wie es das zweitinstanzliche Urteil sehen möchte, sind soweit nicht zu berücksichtigen, sondern es ist vor allem das zögerliche Handeln des Leistungsträgers zu berücksichtigen. Ansonsten würde man zu unangemessenen Ergebnissen kommen, wenn man hier der Auffassung des zweitinstanzlichen Urteils folgen



möchte.

Es würde völlig außen vor gelassen werden, dass auf Seiten der Beklagten eine ganz wesentlich verzögerte Behandlung der Anträge des Klägers gegeben ist, was zu erheblichen Nachteilen führen würde, wenn man hier auf einen anderweitigen Zeitraum als den vom Kläger begehrten Zeitraum für die Bemessung des Übergangsgeldes abstellen würde.

Der Leistungsträger könnte jedwedes schuldhaftes Verhalten zeigen, ohne dass dies negative Auswirkungen hätte. Vielmehr würde der Leistungsträger sogar durch sein schuldhaft zögerliches Vorgehen noch 'belohnt' werden. Auf die entsprechenden Zeiträume, in denen der Vorgang wesentlich durch die Beklagte verzögert wurde, wird verwiesen, so insbesondere auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils vom 19.03.2008.

Es liegt ein rechtswidriges Verhalten auf Seiten der Beklagten als Leistungsträgerin vor, insbesondere im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot, das ihr gerade gegenüber dem Kläger zum Schutze des ihm zustehenden geltend gemachten Anspruchs oblag. Durch eine angemessen zügige Bearbeitung wäre es nicht zu der nachteilig für den Kläger gegebenen Zugrundelegung eines zu berücksichtigenden geringeren Geldes gekommen.

Im Weiteren soll zur Vermeidung von Wiederholungen auf das bisherige Vorbringen des Klägers und auch insbesondere auf die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils vom 19.03.2008 verwiesen werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Kläger ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten zusteht und daher für die Dauer der Zeit seit dem 03.05.2005 absolvierten Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld entsprechend seines Entgelts Juni 2001 zu gewähren ist. In Anbetracht des rechtswidrigen Vorgehens der Beklagten sind die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs gegeben."

- 17 Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. September 2011 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. März 2008 zurückzuweisen.
- 18 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 19 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



II

- 20 Die Revision ist unzulässig (§ 169 SGG). Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 SGG).
- 21 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 ff, jeweils mwN; zustimmend bereits BVerfG vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 22 Mit seiner Rüge der Verletzung der "Vorschriften der §§ 45 ff. SGB IX i.V.m. §§ 20 ff. SGB VI" hat der Kläger zwar die Verletzung von Rechtsnormen bezeichnet. Er versäumt es aber bereits, in der Begründung darzulegen, welche dieser Normen in der angefochtenen Entscheidung aus welchem Grund nicht richtig angewendet worden seien. Insoweit reicht auch nicht die bloße Wiedergabe der eigenen Rechtsansicht aus, dass er entgegen der Auffassung des LSG "einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 46 ff. SGB IX gegen die Beklagte" habe. Denn der Revisionsführer darf nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG vom 2.1.1979 - SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17; BSG vom 16.12.1981 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f; BSG vom 19.3.1992 - BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11*). Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6; BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14*).
- 23 Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegründung des Klägers nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer nachvollziehbaren Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich der geltend gemachte sozialrechtliche Herstellungsanspruch wegen einer von der Beklagten zu vertretenden "verzögerten" Behandlung seines Antrags ergeben könnte. Insoweit teilt der Kläger lediglich seine eigene Rechtsansicht mit, ohne diese zu substantiieren. Aus welchen tatsächlichen Feststellungen sich ein - wie von ihm behauptet - "schuldhaft zögerliches Vorgehen" der Beklagten als Vo-



raussetzung für einen Herstellungsanspruch ergeben soll, legt er nicht dar. Der bloße Verweis auf die "entsprechenden Zeiträume" und "die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils" reicht nicht aus. Der Kläger äußert zwar Bedenken gegen das vom LSG gefundene materiell-rechtliche Ergebnis, indem er meint, dass "etwaige Grenzen", wie sie das Berufungsgericht gesehen habe, "soweit" nicht zu berücksichtigen seien; um welche (tatsächlichen oder rechtlichen) Grenzen es sich dabei handelt und warum und inwieweit diese nicht zu beachten seien, zeigt er nicht auf. Ebenso wenig geht der Kläger auf den Begründungszusammenhang und die Gedankengänge des LSG sowie die in der angefochtenen Entscheidung zitierte - die Argumentation des Berufungsgerichts zumindest nach dessen Ansicht (sogar) stützende - Rechtsprechung des BSG (*s die dortigen Hinweise auf die Urteile des BSG vom 6.3.2003 - SozR 4-2600 § 115 Nr 1 - und vom 12.7.1989 - 7 RAR 62/88 - NZA 1990, 76*) ein. Warum und mit welchen tragenden Erwägungen das LSG einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verneint hat und inwieweit hierin eine diese Entscheidung tragende Abweichung von dem Urteil des BSG vom 30.10.1985 in Bezug auf einen Herstellungsanspruch zu sehen ist, erschließt sich aus der Revisionsbegründung nicht.

24 Auf diese (Mindest-)Anforderungen kann auch nicht deshalb verzichtet werden, weil die Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zugelassen worden ist (*vgl BSG vom 21.1.1999 - B 2 U 26/98 R - Juris RdNr 18; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14*). Insofern ist dem Kläger die Begründung seines Rechtsstandpunkts sogar noch dadurch erleichtert worden, dass das LSG das Urteil des BSG, von dem es nach seiner Meinung abgewichen ist, in der angefochtenen Entscheidung mit Fundstelle zitiert hat und der Kläger daraus (möglicherweise) Argumente hätte entnehmen können, mit denen die Abweichung aufgezeigt - und die rechtliche Grundlage des angefochtenen Urteils erschüttert - werden könnte; dies darzulegen ist gerade Zweck der Revisionsbegründung (*vgl BSG vom 21.1.1999, aaO; BSG vom 11.6.2003, aaO; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 11a; Peters/Sautter/ Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 164 RdNr 169, Stand Einzelkommentierung Oktober 1996; vgl auch BFH vom 8.5.1985 - BFHE 144, 40, 42*).

25 Entsprechende Ausführungen enthält die Revision aber nicht. Denn der Kläger hat weder erwähnt, dass es sich um eine Revision wegen Divergenz handelt, noch hat er - wie erforderlich - die Abweichung dargestellt. Jedenfalls reicht die bloße Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 30.10.1985 mit dem schlichten Hinweis auf einen "vergleichbaren" Sachverhalt nicht aus. Vielmehr hätte er den konkreten Sachverhalt und Inhalt (auch) dieser Entscheidung - zumindest kurz - wiedergeben und aufzeigen müssen, weshalb dieses BSG-Urteil trotz der vom LSG angestellten Erwägungen zu den "etwaigen Grenzen" eines Herstellungsanspruchs auch in seinem Fall bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt "maßgeblich" (also entscheidungserheblich) und von welchem, diese BSG-Entscheidung tragenden Rechtssatz



das LSG hinsichtlich des Bestehens eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs abgewichen sei. Dies hat der Kläger aber nicht getan.

- 26 Unerheblich ist schließlich die pauschale Verweisung auf das "bisherige Vorbringen" in den Vorinstanzen und auf die "Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils", weil dies nicht auf einer Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils beruhen kann (*vgl BSG vom 17.1.1958 - BSGE 6, 269; BSG vom 30.6.1964 - SozR Nr 53 zu § 164 SGG; BSG vom 23.7.1986 - SozR 1500 § 164 Nr 28; BSG vom 30.10.2002 - SozR 3-2400 § 28p Nr 1 S 3; Senatsbeschluss vom 28.9.2011 - B 13 R 39/11 R - BeckRS 2011, 77376 RdNr 16, stRspr; vgl auch Leitherer, aaO, § 164 RdNr 9f mwN*).
- 27 Die nicht hinreichend begründete Revision ist als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)